N1

T13

Datum 25. Februar 2021
Bearbeiter: Herr Martin Sedlaczek
Gesch-Z.: LFU-T13-3841/757+10#67192/2021
Hausanschluss: +49 335 560-3241
Fax: +49 335 560-3146

Antr. der Fa. Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co.KG vom 18.05.2019 auf Genehmigung zur Erricht. und Betr. von 3 WKA am STO 16244 Schorfheide, Gemark. Lichterfelde, Fl. 3, Flst: 132, 220 und 16225 Eberswalde Fl.4, Flst. 225

Reg.-Nr. G03720

Betreff: Emailanfrage von Frau Ulrike Katzung, Garten- und Landschaftsarchitektin vom 09.02.2021 zu Kartierungstiefe der nachgeforderten Biotopkartierung

Eine flächendeckende Biotopkartierung im Umkreis 300 m zum Standort der geplanten WEA sowie 50 m beiderseits der Zuwegung nach dem Biotopkartierungsverfahren „Brandenburger Biotopkartierung“ (BBK), Band 1 und 2, der die fachlichen Erfassungs- und Bewertungsstandards vorgibt, ist grundsätzlich Bestandteil der Mindestanforderungen zum Untersuchungsumfangs in BImSch-Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) im Land Brandenburg. Somit ist sichergestellt, dass Effekte die durch den Bau und Betrieb der WEA über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinauswirken (z.B. auf Wanderkorridore, strukturbedingte Leitlinienfunktion), anhand der naturräumlichen Ausstattung abschätzbar sind. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Biotoptypen mit natur- bzw. artenschutzfachlichem Wert im vorgegebenen Untersuchungsradius.
Die Anwendung der Kartierintensitäten B (Grundbogen und Vegetationsbogen) und C (Zusatzbögen z.B. Waldbogen) stellen den fachlichen Standard einer Biotopkartierung im Land Brandenburg dar und ermöglichen die nachvollziehbare Bestimmung der Biotoptypen und ihre Ausprägung und somit ggf. die Bestimmung des gesetzlichen Schutzes. Für Biotoptypen, die nur in speziellen Ausprägungen gesetzlich geschützt sind, bedarf es einer fachgutachterlichen Einschätzung gemäß den Vorgaben der BBK. Zudem wird mit Anwendung einer einheitlichen Kartiermethode und -intensität sichergestellt, dass ggf. vorkommende, wertgebende Pflanzenarten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. Rote Liste Brandenburg/ Deutschland erfasst werden.
Da es sich bei der vorhabenbezogenen Biotopkartierung um fachliche Grundlageninformationen zur Naturraumausstattung im (erweiterten) Eingriffsbereich handelt, lassen sich erst mit vollständiger Erfassung das vorhabenbezogenes Konfliktpotenzial und somit die, für die Eingriffsplanung relevanten Biotoptypen bestimmen. Somit ergeben sich nachvollziehbar zum einen die Kompensationspflichten und das Kompensationsverhältnis im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Innerhalb von Wald beispielsweise, ist für alle Eingriffsbereiche eine Differenzierung nach Wuchsklassen erforderlich (Kartierintensität C), da die Kompensationspflichten und das Kompensationsverhältnis auch in Abhängigkeit vom Alter der Bestände ermittelt wird.
Zum anderen lässt sich die Lebensraumeignung für besonders geschützte Arten im Kontext des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) schlüssig abschätzen.

Eine Unterschreitung dieser grundsätzlichen Mindestanforderungen ist in Abhängigkeit der konkreten Standortverhältnisse im Einzelfall möglich, jedoch bedarf es dazu einer fachgutachterlichen Begründung der Abweichungen vom Standard bzw. eines Vorschlages zu Art und Umfang der erforderlichen Kartierungen. Im vorliegenden Fall wurde weder der grundsätzlich erforderliche Untersuchungsraum noch die Kartierintensität (2 Termine in der Vegetationsperiode) gemäß BBK eingehalten.

Im Ergebnis der erneuten Prüfung ist die Kartierintensität B und C gemäß den Vorgaben der BBK auf die natur- und artenschutzfachlich wertvollen Biotoptypen anzuwenden. Hierbei ist im Hinblick auf die Verwendung des Grund- und Vegetationsbogens die Zuordnung des Biotoptyps und ggf. Begleitbiotope anhand charakteristischer und kennzeichnender Arten nachvollziehbar vorzunehmen. Die Angaben zu den übrigen Rubriken können vernachlässigt werden.
Im Waldbogen sind nur die Angaben zu den Rubriken: >Bestandesbeschreibung< und >Kleinstrukturen< von Belang. Die Angaben in der Rubrik >Totholz< können fakultativ gehandhabt werden.
Gemäß der Angabe aus o.g. Email, dass es sich im Umfeld der geplanten WEA-Anlagen um vorwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandstandorte bzw. Gewerbeflächen handelt, also um Flächen mit anzunehmenden geringem bis keinem naturschutzfachlichen Wert, halte ich den Aufwand für die nachzuholende Biotopkartierung für verhältnismäßig.

Dieses Dokument wurde am 25. Februar 2021 durch Martin Sedlaczek schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.